

Bezirkshauptmannschaft Gmünd.

Z. IX-123/2

Gmünd, am 4. März 1927.

v Hörmanns b. L.
Wilde Jagd,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte hat mit Zuschrift vom 6. XII. 1926, Z. 4702/D aus 1926, den Antrag gestellt die auf der im Eigentume des Karl Gabler, Wirtschaftsbesitzers in Hörmanns b. L. Nr. 17 stehenden, forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 545 Kat. Gemeinde Hörmanns b. L. befindlichen Felsbildung, genannt Wilde Jagd wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L.G.Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das Beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmal erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart, Seltenheit, seines wissenschaftlichen kulturellen Wertes besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd offen.

Ergeht an:

1. die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamte
z. Z. 4702/D aus 1926 vom 6. XII. 1926.
2. den Herrn Bürgermeister in Hörmanns b. L.
3. die Bezirksbauernkammer Litschau,
4. Herrn Karl Gabler, Wirtschaftsbesitzer in Hörmanns b. L. Nr. 17
Post Litschau
5. das Bezirksgericht in Litschau.)
mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.
6. das Gendarmen-Posten-Kommando in Litschau

BUNDESDENKMAALAMT

Der Bezirkshauptmann:

Handwritten signature

1108

1877 11/11 1877 2 1/2

Boaz Gifscron

- 1° Heilly Karl Serjel' Mitbesitzer des in Holzhausen p. G. Nr. 1A
- 2° der Bezirksverwalter Gifscron
- 3° der Heilly Wilhelm Serjel' in Holzhausen p. G.
- 4° 2° 4205/D aus 1856 vom 2. XII. 1856.
- 5° der Besondere in Holzhausen in Holzhausen

Wird:

der Verwalter der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen
desen Namen besetzt wird sollen 2 Personen nach

Wird:
mit Ausnahme der Verwalter der Bezirksverwaltungsbehörde durch
desen Namen besetzt wird sollen 2 Personen nach

Personen des Landes einzuwählen wird:
der Verwalter der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen
desen Namen besetzt wird sollen 2 Personen nach

G l a n z :

Wird:
des Besondere in Holzhausen mit einem Verwalter

Wird:
in Holzhausen der Besondere des 2 5 des besetzten Landes
die Bezirksverwaltungsbehörde durch einen besetzt wird

Wird:
des Besondere vom 2. XII. 1856 vom 2. XII. 1856 in einem Verwalter
desen Namen besetzt wird sollen 2 Personen nach

B e s e t z u n g

Verwalter
M. G. G. G.
Holzhausen p. G.

IX-1877

Wird: am 2. XII. 1856

Verwaltungsbehörde durch